



HVBG

HVBG-Info 23/1989 vom 24.08.1989, S. 1833 - 1842, DOK 374.282/017-LSG

UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO während der Arbeitsbereitschaft - Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.07.1989 - L 3 U 357/88

UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei einem tödlichen Unfall eines Bahnarbeiters (in Arbeitsbereitschaft) auf dem Bundesbahngelände (Annähern an eine Ölunfallstelle auf dem Betriebsgelände) - Keine selbstgeschaffene Gefahr;

hier: Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.07.1989 - L 3 U 357/88 - Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 18.07.1989 - L 3 U 357/88 - entschieden, daß ein Bahnarbeiter im Unfallzeitpunkt (Versuch der Besichtigung eines Ölunfalles auf dem Betriebsgelände während der Arbeitsbereitschaft) eine versicherte Tätigkeit (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) verrichtet hat. Der Bahnarbeiter habe sich während der Arbeitszeit im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses als Gleisarbeiter auf dem Bahnhofsgelände aufgehalten, weil er dieses vor Schichtende nicht verlassen durfte. Damit habe er sich zwischen der Einstellung der Außenarbeiten wegen schlechten Wetters auf dem Bundesbahngelände in Arbeitsbereitschaft befunden. Nach der BSG-Rechtsprechung sei seit jeher anerkannt, daß UV-Schutz während eines Bereitschaftsdienstes, einer Arbeitsbereitschaft oder Ruhepause bestehe, während deren nicht unmittelbar produktive Arbeit geleistet werde.